

Bericht zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2016

TOP 1 Flurneuordnung

Walldürn-Reinhardsachsen/Kaltenbrunn (Ortslagen)

Die Stadt Walldürn verpflichtet sich, zur Sicherstellung eines ökologischen Mehrwerts in der geplanten Flurneuordnung Walldürn-Reinhardsachsen/Kaltenbrunn (Ortslagen) 1 % der geplanten Verfahrensfläche aus ihrer Einlage bzw. durch Zukauf in der Flurneuordnung bereitzustellen. Die geplante Verfahrensfläche beträgt rund 250 Hektar, 1 % hieraus umfasst 2,5 Hektar.

TOP 2 Abwasserbeseitigung

a) Gebührenkalkulation 2017/2018

Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation über die Abwassergebühren 2017/2018 zu und setzt die Höhe der Abwassergebühren für die Jahre 2017 und 2018 wie folgt fest:

- Schmutzwassergebühren 2,75 €/m³ Frischwasserbezug
- Niederschlagswassergebühren 0,33 €/m² gebührenpflichtiger Fläche

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung werden wie folgt festgesetzt:

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) 2,76 €/m³
- Kleinkläranlagen 27,40 €/m³

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung des Zinssatzes bei der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals auf 4,0% ab 01.01.2016.

b) Abwassersatzung

⇒ Satzungsänderung

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Abwassersatzung vom 24.09.2012 wie folgt:

§ 42 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

*(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser:
ab dem 01.01.2017 2,75 Euro.*

*(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche:
ab dem 01.01.2017 0,33 Euro.*

Die 2. Änderung der Abwassersatzung vom 24.09.2012 tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

TOP 3 Hallennutzungsgebühren

Neufestsetzung der Hallennutzungsgebühren für Vereine und Organisationen

Der Gemeinderat setzt die Hallenbenutzungsgebühren für Vereine und sonstige Organisationen für das Jahr 2017 wie folgt fest:

Stadt Walldürn

Benutzungsentgelte für Vereine und Organisationen Gültig ab 01.01.2017

1. Sporthallen- und Saalnutzungen

Für die Benutzung städtischer Sporthallen und Säle zu Trainingszwecken werden den im „Verzeichnis der förderfähigen Vereinen und Organisationen“ aufgenommenen Vereinigungen Nutzungsentgelte nach folgender Tabelle berechnet. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Übungs- bzw. Wettkampfstunden nach den halbjährlichen Belegungsplänen (Sommer-/Winterbelegungsplan). Berechnet werden sämtliche Belegungsstunden, an denen die Nutzung möglich ist. Die Stunden, in denen eine Halle/ein Saal aufgrund anderweitiger Veranstaltungen von den Vereinen nicht zu Übungszwecken genutzt werden kann, werden nicht berechnet.

Bezeichnung der Halle/Saal	2017	
Nibelungenhalle	je Std.	6,40 €
Nibelungenhalle 1/3	je Std.	2,20 €
Auerberg	je Std.	1,85 €
Keimstraße	je Std.	1,85 €
Sporthalle Altheim alt	je Std.	1,85 €
Sporthalle Altheim neu	je Std.	4,90 €
Sporthalle Altheim neu 1/3	je Std.	1,85 €
Sporthalle Glashofen	je Std.	4,90 €
Sporthalle Rippberg	je Std.	4,90 €
Hallenbad	je Std.	11,75 € incl. gesetzl. MWSt.
Jugend- und Kulturzentrum	je Std.	4,90 €
Haus der offenen Tür	je Std.	4,90 €

Bei der Nutzung der Einrichtungen durch auswärtige oder durch nicht im „Verzeichnis der förderfähigen Vereine und Organisationen“ aufgenommene Vereinigungen wird auf die vorgenannten Entgelte ein Zuschlag von 100 % erhoben.

Die Anforderung erfolgt halbjährlich zum 31. März und 30. September.

Bei nicht sportlichen Veranstaltungen wird die gesondert geregelte Hallenbenutzungsgebühr erhoben.

2. Sonstige Proberäume

Die Stadt Walldürn überlässt den im „Verzeichnis der förderfähigen Vereinen und Organisationen“ aufgenommenen Vereinigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für das Abhalten von Proben die notwendigen Räume im Jahr 2017 gegen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 3,00 €/Stunde. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Übungs- bzw. Wettkampfstunden nach den halbjährlichen Belegungsplänen (Sommer-/Winterbelegungsplan). Berechnet werden sämtliche Belegungsstunden, an denen die Nutzung möglich ist. Für Hallennutzungen sind die Sätze gemäß 1. maßgebend.

Die Anforderung der Nutzungsentgelte erfolgt halbjährlich zum 31. März und 30. September.

TOP 4 Umsatzsteuer

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§2b UStG)

⇒ Ausübung des Optionsrechts

Der Gemeinderat beschließt, die Optionserklärung für die Stadt Walldürn und zugehörnde Verbände sowie für die genannten Jagdgenossenschaften abzugeben und somit den neuen § 2b UStG noch nicht zum 1. Januar 2017 anzuwenden für:

- *Stadt Walldürn*
 - *einschl. BGA Bäder*
 - *einschl. BGA Nibelungenhalle*
 - *einschl. BGA Parkhausbetriebe*
- *Jagdgenossenschaft Walldürn und Rippberg*
- *Jagdgenossenschaft Walldürn-Altheim*
- *Jagdgenossenschaft Walldürn-Höhe*
- *Jagdgenossenschaft Walldürn-Hornbach*
- *Wasser- und Bodenverband Siegmanssäcker*

TOP 5 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Walldürn

Der Gemeinderat nimmt vom Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2015 Kenntnis.

TOP 6 Berichte über die in nicht-öffentlicher Sitzung des Gemeinderates und der Ausschüsse gefassten Beschlüsse

Die Berichte über die in den nicht-öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 24.10.2016, des Finanzausschusses vom 18.10. und 15.11.2016 und des Verwaltungsausschusses vom 12.10. und 17.11.2016 gefassten Beschlüsse wurden bekanntgegeben.

TOP 7 Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin erkundigt sich über die Planung und Bauausführung einer Zelthalle eines Industriebetriebs im Stadtteil Rippberg.

TOP 8 Informationen

Schulstatistik 2016/2017